

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Kita Chnopftruckli besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Klingnau.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bietet Eltern von Kindern tagsüber ab dem Säuglingsalter bis zum Schuleintritt professionelle und pädagogische wertvolle familienergänzende Kinderbetreuung an.
- 2.2. Die Tagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität.
- 2.3. Richtungsweisend für den Betrieb sind die allgemeinen Grundsätze der Organisation kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz)

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- Betreuungsbeiträge der Eltern
- die Beiträge der Mitglieder
- die Beiträge von politischen Gemeinden und Kirchgemeinden
- Staatsbeiträge
- Zuwendungen, Beiträge aller Art

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat. Ebenso können Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Vereine und Institutionen welche den Vereinszweck unterstützen als Aktivmitglied dem Verein beitreten.
- 4.2. Eltern, deren Kinder in der Tagesstätte betreut werden, sind automatisch Mitglieder des Vereins, dies in der Kategorie Elternmitglieder. Sie haben eine Stimme. Die Eltern-Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Kita und endet mit dem Austritt des Kindes aus der Kita.
- 4.3. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, es sind dies Gönner, Sponsoren usw.
- 4.4. Die Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.
- 4.5. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Austritt und Ausschluss

- 5.1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das angebrochene Vereinsjahr geschuldet.
- 5.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche abschliessend entscheidet. Bis zum abschliessenden Entscheid der MV gilt der Ausschlussentscheid des Vorstandes.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist gleichzeitig auch das Rechnungsjahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung (MV). Eine ordentliche MV findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Diese kann unter Einhaltung aller Vorschriften auch in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
- 8.2. Zur MV werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Der Termin wird, wenn möglich, im Jahreskalender vorgängig mitgeteilt.
- 8.3. Die MV erfüllt die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - c) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - e) Beschluss über das Jahresbudgets
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Behandlung der Ausschlussreurse

Weitere Aufgaben der MV:

- Entgegennahmen der Berichte - des Präsidenten
- der Kita Betriebsleitung
- Behandlung von Mitgliederanträgen
- Behandlung von grösseren Investitionen und Anschaffungen

Vorstand und Revisoren werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

- 8.4. Anträge zur Behandlung an der MV müssen mindestens 20 Tage im Voraus an den Präsidenten z.Hd. des Vorstandes gerichtet werden.
- 8.5. An der MV besitzt jedes Mitglied gemäss Art. 4 eine Stimme.
Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr
Passivmitglieder werden zur MV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen nämlich:
dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium
Aktuar, Kassier und der Kitaleitung

Vertretungen von Gemeinden oder öffentlichen Institutionen können ebenfalls, jedoch ohne Stimmrecht, Einsitz im Vorstand nehmen. z.B.

- einem Vertreter der Ref. Kirchenpflege Klingnau-Döttingen-Kleindöttingen
- je einem Vertreter aus den anderen Kirchgemeinden in der Region
- ein bis drei Vertreter aus den politischen Gemeinden Klingnau, Döttingen, Böttstein, Koblenz

Der Vorstand konstituiert sich selbst

- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 9.3 Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat insbesondere folgende Rechte, Aufgaben und Kompetenzen:
- Festsetzung der Elternbeiträge
 - Anstellung des Personals und der Kita Leitung inkl. Festsetzung deren Löhne.
 - In Kraft setzen von Verträgen und Reglementen
 - Erlass von Reglementen und Weisungen
 - Vollzug von Beschlüssen der MV
 - Erlass und Kontrolle von Qualitätssicherungs-Massnahmen

Als Grundlage dienen:

- die Kant. und Eidg. Vorschriften über die familienexterne Kinderbetreuung
- das Betriebskonzept
- die Richtlinien von kibesuisse

10. Die Revisoren

Die MV wählt zwei Revisoren, welche die Buchführung prüfen. Sie erstellen z.Hd. der MV einen schriftlichen Bericht. Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

11. Unterschrift

Für den Verein führen die Vorstandsmitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Bei alltäglichen Geschäften der Tagesstätte genügt die Unterschrift der Kita-Leitung mit Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann an einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand führt die Liquidation gemäss dem Beschluss der Mitgliederversammlung durch.

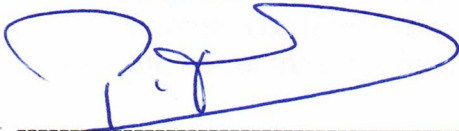
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. November 2012 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Verein Kita Chnopftruckli

Der Vorsitzende:



Der Protokollführer:



- Die im Text ausgewählte männlich Form gilt für beide Geschlechter

Statutenänderungen beschlossen am:

- 27. April 2022 (Mitgliederversammlung)
- 1. März 2023 (Mitgliederversammlung)